

Art 4  
(1) Die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses  
(2) Die ungestörte Religionsausübung  
Niemand darf gegen sein Gewissen zum Erwerb eines Berufs oder zu anderen Leistungen für ein Bundesgesetzlich

## > Organisation

Projekt A16 des Exzellenzclusters: „Das Ethos der Religionsfreiheit. Politisch-ethische und theologische Dimensionen“

Dr. Daniel Bogner

Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins

Institut für Christliche Sozialwissenschaften

## > Ort

Akademie Franz-Hitze-Haus

Kardinal-von-Galen-Ring 50  
48149 Münster

## > Anmeldung

bis 15.02.2011  
unter [daniel.bogner@uni-muenster.de](mailto:daniel.bogner@uni-muenster.de)  
oder: Tel. +49 251 83-30034

Für Kost und Logis fällt eine Unkostengebühr an.

Eine Veranstaltung des Exzellenzclusters „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und Moderne“ der WWU Münster. Dem Forschungsverbund gehören gut 200 Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus 20 geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen und elf Ländern an. Sie untersuchen das komplexe Verhältnis zwischen Religion und Politik von der Antike bis zur Gegenwart und von Lateinamerika über Europa bis in die arabische und asiatische Welt. Es ist der bundesweit größte Forschungsverbund dieser Art und von den deutschlandweit 37 Exzellenzclustern der einzige zum Thema Religionen. Bund und Länder fördern das Vorhaben im Rahmen der Exzellenzinitiative bis 2012 mit 37 Millionen Euro.

### Exzellenzcluster „Religion und Politik“

Johannisstraße 1-4  
48143 Münster  
Tel. +49 251 83-23376  
Fax +49 251 83-23246

[religionundpolitik@uni-muenster.de](mailto:religionundpolitik@uni-muenster.de)

Bildnachweis: Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (bne)



Expertengespräch des Exzellenzclusters „Religion und Politik“

in Kooperation mit der Akademie Franz-Hitze-Haus

## > Freiheit, Gleichheit, Religion

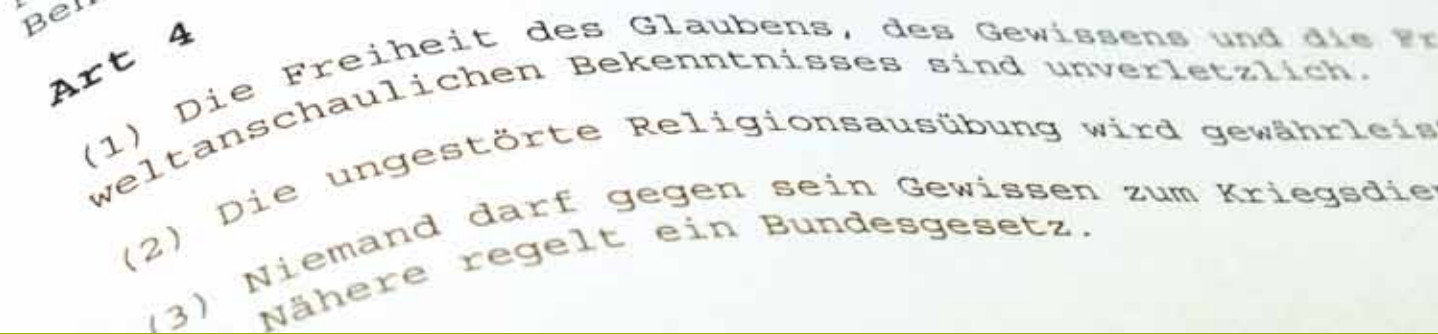
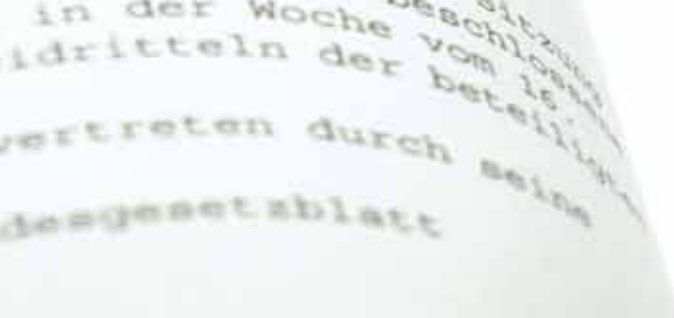
Religionspolitik als neue

Herausforderung

28.02. und 01.03.2011

Art 4  
(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens, die freie Religionsausübung und die Freiheit der religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse sind unantastbar.  
(2) Die ungestörte Religionsausübung wird durch Gesetzlichkeitsbehörden nicht eingeschränkt.  
(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Erwerb eines Berufs oder zu anderen Leistungen für ein Bundesgesetzlich

Art 5  
1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung sind unantastbar. Eine Zensur findet nicht statt.



## › Freiheit, Gleichheit, Religion

Seit einiger Zeit gibt es eine neue Lage für den Status von Religion in Politik und Öffentlichkeit. Das relative Gleichgewicht, das sich zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in den Jahrzehnten nach 1945 im westlichen Teil Deutschlands ausgeprägt hatte, weicht einer neuen Unsicherheit im Umgang mit Religion. Die rechtlichen Debatten um „Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht“ sind ein Ausdruck davon, aber auch die vermehrten Zitate eines christlich-jüdischen Erbes deutscher Kultur. Weithin offen ist jedoch, nach welchen sozialetischen Kriterien die erforderliche Verständigung zu Rolle und Spielraum von Religion in Staat, Recht und Gesellschaft erfolgen soll.

Im Mittelpunkt der Tagung stehen die Fragen:

- › Gibt es einen „unsicheren Boden“ der Religionsfreiheit – weil Staat und Gesellschaft ein Wissen darum abhanden gekommen ist, was eigentlich Religion ausmacht?
- › Gibt es einen Bedarf nach einer besser abgestimmten und eigens konzipierten Religionspolitik?
- › Müssen die Religionsgemeinschaften sich selbst stärker und prägnanter einbringen in die öffentliche Diskussion darüber, was religiöse Praxis ausmacht?

Das Recht auf Religionsfreiheit (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Artikel 4 des Grundgesetzes) scheint ein Kreuzungspunkt für viele Aspekte dieser Problematik zu sein. Deshalb soll die Spannung beschrieben werden zwischen den unverzichtbaren Gehalten des Rechtsinstituts der Religionsfreiheit sowie dem Wandel, dem die Auslegung dieses Rechts

in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht unterliegt. Die Hypothese lautet, dass aus der Beobachtung eines solchen Wandels der Bedarf nach einer religionspolitischen Debatte von neuer Qualität folgt. Stimmt dies, bedarf es außerrechtlicher Kriterien für diese Debatte und die Strukturierung des damit berührten Politikfeldes „Religionspolitik“.

## › Programm

### Montag, 28.02.2011

#### Sondierungen zum Stand der Religionspolitik

15:30	Kaffee und Kennenlernen
16:00	Eröffnung Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins
16:15	Religionspolitik in Westeuropa – eine exemplarische Sondierung Vortrag: Prof. Dr. Antonius Liedhegener Korreferat: Dr. Astrid Reuter
19:30	<b>Öffentliche Abendveranstaltung</b> Religionsfreiheit unter Druck – politische Herausforderungen Prof. Dr. Heiner Bielefeldt, UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Religionsfreiheit Ruprecht Polenz, MdB, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestags

### Dienstag, 01.03.2011

#### Gegenwärtige Probleme der Religionspolitik

09:00	Zum Reformbedarf der Religionspolitik in Deutschland Impulsreferat: Prof. Dr. Ulrich Willems
10:45	Religionsverfassungsrecht als Kompass einer modernen Religionspolitik? Referat: Prof. Dr. Fabian Wittreck Korreferat: Dr. Daniel Bogner
14:00	Welche Religionspolitik verträgt der Islam? Referat: Prof. Dr. Mouhanad Khorchide Korreferat: Prof. Dr. Tine Stein
16:00	Eine neue Zeit für Religionspolitik? Sozialetische Anforderungen Statement: Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins
	Abschlussdebatte